

Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Rheine (Änderungsvorschläge in Rot)	<i>Hinweise</i>
<p>§ 1 Städtische Sportstätten können Sportvereinen und anderen Nutzern-Gruppen im Sinne der Sportförderrichtlinien für außerschulische sportliche Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung Überlassung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Über die Vergabe der Sportstätten entscheidet der Sportservice, wobei folgende Priorität festgelegt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulsport der Schulen in Trägerschaft der Stadt Rheine. 2. Rheiner Vereine, die regelmäßig (Hallen-)Wettkampfsport betreiben. 3. sonstige Rheiner Sportvereine, Stadtsportverband Rheine, Kreissportbund mit sportlicher Aus- und Weiterbildung. 4. gemäß KJHG anerkannte Jugendgruppen/Kindergärten und Weiterbildungseinrichtungen aus Rheine. 5. Gruppen und Einwohner(innen) Gruppen im Sinne der Sportförderrichtlinien, die nicht unter Punkte 1 - 4 fallen. <p>Bezüglich der Punkte 2 und 3 gilt folgende Vergabereihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nutzern-Gruppen mit ganzjähriger Belegung b) Nutzern-Gruppen mit halbjähriger Belegung (Sommersaison: April - September, Wintersaison: Oktober - März) c) Nutzern-Gruppen mit kurzzeitigerer Belegung als unter a) und b) <p>Die Terminvergabe der Trainingseinheiten des Kunststoffrasenplatzes im Jahnstadion erfolgt einvernehmlich gemeinsam mit den nutzen- den Vereinen aus Rheine. Kriterien für die Vergabe können u. a. sein: kurz- oder langzeitige Belegung, Nutzung des gesamten Spielfelds oder einer Spielfeldhälfte, Anzahl der für den Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften der Vereine, Spielklasse der Vereine, ...</p> <p>Für die Vergabe von Kunstrasenplätzen gelten folgende Prioritäten bei der Vergabereihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nutzer mit halbjährlicher oder ganzjähriger Belegung (Sommersaison: April – September, Wintersaison: Oktober - März) b) Nutzer mit kurzzeitigerer Belegung als unter a) c) Nutzer mit Belegung des gesamten Spielfeldes vor Nutzern einer Spielfeldhälfte. d) in der Reihenfolge der Vereine mit der größten Anzahl der für den Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften bis zu den Vereinen mit der geringsten Anzahl der für den Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften jeweils abwechselnd Auswahl eines Trainingstermins. e) höhere Spielklasse vor niedrigerer Spielklasse. 	<p><i>gendergerecht</i> <i>Eindeutige Begrifflichkeit</i></p> <p><i>Vereinfachung</i></p> <p><i>gendergerecht</i></p> <p><i>Vereinfachung</i></p>
<p>§ 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge auf Überlassung von Sportstätten sind bei der Stadtverwaltung Rheine, Sportservice, schriftlich oder digital einzureichen. Sportvereine haben bei dem erstmaligen Antrag auf regelmäßige Überlassung einer Sportstätte zu belegen, dass sie im Vereinsregister eingetragen sind. Der Vereinssitz muss in Rheine sein. Weiterhin ist die Mitgliedschaft in einem anerkannten Fachverband auf Landesebene oder dem Landessportbund, sowie dem Stadtsportverband Rheine nachzuweisen. 2. Nutzungsgenehmigungen werden schriftlich erteilt. Bei Einzelveranstaltungen wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen. Für die Dauernutzung wird bei der ersten Zuteilung ein schriftlicher Bescheid erteilt. Auf Anforderung stellt der Sportservice dem Verein eine Auflistung über seinen Gesamtbelegungsplan aus. 3. Sportvereine und -gruppen, die Benutzungszeiten für Sportstätten beantragen, sind zu Auskünften über den Anteil der Jugendlichen 	<p><i>Vereinfachung</i></p>

<p>des Vereins, die Zahl der Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Spielklassen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler gegenüber dem Sportservice verpflichtet.</p> <p>4 Die Interessen der Vereine und Gruppen, die sportartspezifisch und im Rahmen der Teilnahme von Meisterschaften auf bestimmte Sportstättengrößen angewiesen sind, werden bevorzugt berücksichtigt. Vereine, die entsprechende Sportstätten schon länger nutzen, sollen entsprechend berücksichtigt werden.</p>	
<p>§ 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An Sonn- und Feiertagen werden die Sportstätten in der Regel nur für den Wettkampfbetrieb oder ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. 2. Die Benutzung der Sportstätten ist nur gestattet, wenn mindestens durchschnittlich regelmäßig 8 Personen aktiv am Sportbetrieb teilnehmen. 3. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Sportservice Ausnahmen von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 zulassen. 4. Innerhalb der Ferien werden die Sportstätten den Vereinen nach gesonderter Abstimmung mit dem Sportservice der Stadt Rheine zur Verfügung gestellt. 	
<p>§ 4</p> <p>Das Hausrecht außerhalb der Schulsportzeiten obliegt dem Sportservice bzw. dem Hallen- oder Platzwart. Der Sportservice kann dieses Hausrecht an die nutzenden Gruppen Nutzer delegieren.</p>	<i>gendergerecht</i>
<p>§ 5</p> <p>Die Nutzung und Ordnung in den städtischen Sporeinrichtungen regelt die „Turnhallenordnung“ und der Merkzettel „Bedingungen bei Überlassung der Sportstätte“. Sie sind Bestandteile jeder Genehmigung.</p>	
<p>§ 6</p> <p>Für einen Großteil der Turn- und Sporthallen wurde die so genannte „Schlüsselverwaltung“ eingeführt. Die nutzenden Gruppen Nutzer erhalten vom Sportservice mittels eines eigenen Vertrages entsprechende Schlüssel für die zu nutzende Sportstätte und sind selbstständig für das Öffnen und Schließen der Sportstätte verantwortlich.</p>	<i>gendergerecht</i>
<p>§ 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt überlässt den nutzenden Gruppen Nutzer die Sportstätte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vor gesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Die nutzenden Gruppen Nutzer haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Der Sportservice ist spätestens am nächsten Arbeitstag über schadhafte Anlagen und Geräte zu unterrichten. 2. Die Stadt Rheine übernimmt gegenüber den nutzenden Gruppen Nutzer keinerlei Haftung und Gewährleistung (ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). 3. Die nutzenden Gruppe Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Er ist auch verpflichtet, für durch Besucher(innen) verursachte Schäden aufzukommen. 4. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung durch die Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. 5. Die nutzenden Gruppe Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher(innen) oder sonstiger Dritter seiner Veranstaltungen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu diesen stehen. Die Freistellungsverpflichtung des-Nutzers umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt. 	<i>gendergerecht</i>

<p>6. Die nutzenden Gruppe Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.</p>																														
<p>§ 8</p> <p>1. Die nutzenden Gruppe Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NRW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.</p> <p>2. Auf Verlangen der Stadt hat die nutzenden Gruppe Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.</p>	<p><i>gendergerecht</i></p>																													
<p>§ 9</p> <p>1. Mit der Übersendung der Nutzungsgenehmigung ist gleichzeitig die Anerkennung der Benutzungsordnung verbunden. Sportstätten werden nur solchen Gruppen zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungsordnung als verbindlich anzuerkennen. Die nutzende Gruppe ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer(innen) und Besucher(innen) zu sorgen.</p> <p>2. Verstößt eine nutzende Gruppe gegen diese Benutzungsordnung, kann die Benutzungserlaubnis auf Zeit oder für dauernd entzogen werden.</p> <p>3. Die nutzende Gruppe Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Sportlehrkräfte und Übungsleiter(innen) oder sonstigen Beauftragten.</p> <p>4. Die nutzende Gruppe Nutzer muss die Sportstätte in einem besenreinen Zustand verlassen und angefallenen Müll selbst entsorgen.</p>	<p><i>Neue Formulierung</i></p> <p><i>gendergerecht</i></p>																													
<p>§ 10</p> <p>1. Für die Nutzung von städtischen Sportstätten (einschließlich Umkleide- und Sanitärräumen) werden pro Nutzungsstunde (60 Minuten) die nachfolgenden Entgelte erhoben. Die Entgelte enthalten die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise.</p> <p>2. Bei den Schwimmbädern handelt es sich nicht um städt. Einrichtungen. Die Bäder stehen im Besitz der Bäder GmbH (Stadtwerke). Die von der Bäder GmbH in Rechnung gestellten Nutzungsgebührenentgelte (Training, Wettkampf, Turniere) sind von den Sportvereinen zu tragen. Ihnen wird jedoch auf Antrag eine Zuwendung, die den Anteil der jugendlichen Mitglieder berücksichtigt, gewährt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der EntgeltGebührenrechnung der Bäder GmbH abzüglich einer Eigenbeteiligung der Sportvereine gem. folgender Aufstellung Staffelung:</p> <table border="1" data-bbox="94 1082 1697 1425"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="4">Jugendanteil im Verein (Vorjahr) Prozentsatz der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu allen Mitglieder ≤ 60 Jahre</th> </tr> <tr> <th>Gruppe I: < 20 %</th> <th>Gruppe II: 20 – 34 %</th> <th>Gruppe III: 35 – 50 %</th> <th>Gruppe IV: > 50 %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gymnastikraum</td> <td>2,00 €</td> <td>1,70 €</td> <td>1,40 €</td> <td>1,10 €</td> </tr> <tr> <td>Einfachsporthalle</td> <td>3,20 €</td> <td>2,70 €</td> <td>2,20 €</td> <td>1,80 €</td> </tr> <tr> <td>Zweifachsporthalle</td> <td>4,80 €</td> <td>4,10 €</td> <td>3,40 €</td> <td>2,60 €</td> </tr> <tr> <td>Dreifachsporthalle</td> <td>6,40 €</td> <td>5,40 €</td> <td>4,50 €</td> <td>3,50 €</td> </tr> </tbody> </table>		Jugendanteil im Verein (Vorjahr) Prozentsatz der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu allen Mitglieder ≤ 60 Jahre				Gruppe I: < 20 %	Gruppe II: 20 – 34 %	Gruppe III: 35 – 50 %	Gruppe IV: > 50 %	Gymnastikraum	2,00 €	1,70 €	1,40 €	1,10 €	Einfachsporthalle	3,20 €	2,70 €	2,20 €	1,80 €	Zweifachsporthalle	4,80 €	4,10 €	3,40 €	2,60 €	Dreifachsporthalle	6,40 €	5,40 €	4,50 €	3,50 €	<p><i>Aufgrund Ratsbeschluss zur Umsatzbesteuerung der Stadt Rheine vom 23.6.2020 (Vorlage 266/20)</i></p> <p><i>Klarstellung</i></p>
		Jugendanteil im Verein (Vorjahr) Prozentsatz der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu allen Mitglieder ≤ 60 Jahre																												
	Gruppe I: < 20 %	Gruppe II: 20 – 34 %	Gruppe III: 35 – 50 %	Gruppe IV: > 50 %																										
Gymnastikraum	2,00 €	1,70 €	1,40 €	1,10 €																										
Einfachsporthalle	3,20 €	2,70 €	2,20 €	1,80 €																										
Zweifachsporthalle	4,80 €	4,10 €	3,40 €	2,60 €																										
Dreifachsporthalle	6,40 €	5,40 €	4,50 €	3,50 €																										

Sportplätze	6,40 €	5,40 €	4,50 €	3,50 €
Leichtathletikanlagen	4,80 €	4,10 €	3,40 €	2,60 €
Schwimmbäder (Eigenbeteiligung je Std)	16,00 €	13,60 €	11,20 €	8,80 €

3. Es werden generell keine Freistellungen eines Nutzungsentgeltes nach Ziffern 1 und 2 gewährt. Ausnahmen bilden Benefizveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Trainer(innen)ausbildung), Kadertraining eines anerkannten Sportverbandes sowie Meisterschaftsspiele und vereinsübergreifende Turniere, soweit es sich um eine im Verein angebotene Sportart handelt.
4. Sportveranstaltungen (ausgenommen regulärer Spielbetrieb), zu denen Eintritt erhoben wird, fallen nicht unter die Freistellung von den Nutzungsentgelten gemäß § 10 Ziffer 3. Ausnahmen begründen Benefizveranstaltungen, deren Erlöse vollständig einem mildtätigen Zweck zugeführt werden. Entsprechende Belege sind spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende vorzulegen.
5. Für Belegungen mit einer Dauer von mindestens einer Woche (7 Kalendertage) können nach pflichtgemäßem Ermessen Ermäßigungen bis zu 50 Prozent der Entgelte gewährt werden; dies gilt insbesondere für Betreuungsmaßnahmen und Kinderferienparadiese.
6. **NutzergruppenNutzer**, die nicht unter § 1 Ziffer 1 bis 4 fallen, haben **das doppelte Entgelt Gebühr** nach § 10 zu entrichten.
7. Über reservierte Einzeltermine, die nicht in Anspruch genommen werden, ist der Sportservice der Stadt Rheine rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Kalendertage vor dem geplanten Termin, zu unterrichten.

Aufnahme der Punkte aus dem früheren § 11

§ 11

1. Für die Nutzung ~~des von~~ **Fußballkunststoffrasens am Jahnstadion** werden abweichend von § 10 folgende Nutzungsentgelte erhoben:

		Sommerhalbjahr (April – September)	Winterhalbjahr (Oktober – März)
Mo - Fr	16:00 – 17:30 Uhr	16 €	24 €
	17:30 – 19:00 Uhr	20 €	32 €
	19:00 – 20:30 Uhr	24 €	40 €
	20:30 – 22:00 Uhr	20 €	32 €
Sa u. So	Spielbetrieb (Einheit = 2,5 h)	60 €	100 €
	Training (Einheit = 1,5 h)	Anlehnung an Regelung Mo - Fr	

2. An Samstagen und Sonntagen ist die Nutzung vorrangig für den Spielbetrieb (= 2,5 Stunden je Einheit) vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet der Sportservice nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Beträge gelten für die Nutzung des gesamten Fußballfeldes. Bei Anmietung lediglich einer Spielfeldhälfte ermäßigen sich die vorgenannten Entgelte sowohl im Winter- wie auch im Sommerhalbjahr jeweils um 50 Prozent.
4. Freistellungen und Ermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt.

Anpassung laufende §§-Nummer

<p>§ 11 1. Sportveranstaltungen (ausgenommen regulärer Spielbetrieb), zu denen Eintritt erhoben wird, fallen nicht unter die Freistellung von den Nutzungsentgelten gemäß § 10 Ziffer 3. Ausnahmen begründen Benefizveranstaltungen, deren Erlöse vollständig einem mildtätigen Zweck zugeführt werden. Entsprechende Belege sind spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende vorzulegen. 2. NutzergruppenNutzer, die nicht unter § 1 Ziffer 1 bis 4 fallen, haben das doppelte Entgelt Gebühr nach § 10 zu entrichten.</p>	<p><i>In § 10 integriert</i></p>
<p>§ 12 1. Bei Dauernutzungen werden die Entgelte den nutzenden Gruppen Nutzern je Quartalmäßig im Jahr in Rechnung gestellt. Bei Einzelveranstaltungen werden individuell in Rechnung gestellt. sind die Entgelte vor der Nutzung zu entrichten. 2. Fällt die Nutzung aus Gründen, die die Stadt Rheine zu vertreten hat, aus, wird auf schriftlichen Antrag des Nutzers das Nutzungsentgelt anteilig erstattet. beim nächsten Quartal aufgerechnet.</p>	<p><i>Klarstellung gendergerecht</i></p>
<p>§ 13 Die jährlichen Einnahmen aus den Sportstättennutzungsentgeltengebühren gemäß § 10, die von Sportvereinen aus Rheine entrichtet werden, werden an die Sportvereine mit vereinseigener Anlage über die pauschalen Fördertatbestände (Betriebskosten- und Grundpauschale) wieder ausgezahlt.</p>	<p><i>Anpassung Begrifflichkeit</i></p>
<p>§ 14 Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2023 2019 in Kraft.</p>	<p><i>Aktualisierung</i></p>